

Qualifizierungsanforderungen

zum Qualifizierungssystem

Abfall und Boden

-
- **Behandlung und Entsorgung von Abfällen**
 - **Transporte von Böden und Abfällen mit/ohne
Behältergestellung
Lade- / Umschlageinheit
*Aufhaldung***
 - **Aufbereitung von Böden**

QS-DG-002

Stand: September 2022

Auftraggeberin: Hamburg Port Authority
Neuer Wandrahm 4,
20457 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Qualifizierungssystems Abfall und Boden.....	4
1.1	Ziel des Qualifizierungssystems Abfall und Boden	4
1.2	Gültigkeitsbereich des Qualifizierungssystems.....	4
1.3	Laufzeit des Qualifizierungssystems	5
2	Aufbau des Qualifizierungssystems.....	5
2.1	Leistungsbereiche	5
2.2	Abfall-Boden-Schwerpunktbereiche	5
2.3	Hinweise zur Kombination von Rubriken und Leistungsbereichen.....	7
2.4	Mögliche weitere Anforderungen bei Aufforderung zur Angebotsabgabe	7
3	Qualifizierung für das System.....	8
4	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	9
4.1	Erklärungen zum Umsatz für alle Leistungsbereiche	9
4.2	Versicherungsnachweise	9
4.3	Unternehmensstruktur, wirtschaftliche Verknüpfung und Personalstärke	10
5	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	10
5.1	Allgemeine Anforderungen (Mindestanforderungen) für den Umgang mit Abfällen... 10	
5.1.1	Entsorgungsfachbetrieb	11
5.1.2	Nachweis der Gleichwertigkeit eines Entsorgungsfachbetriebes	11
5.2	Genehmigte Tätigkeiten / Zertifizierungen	11
5.2.1	Rubrik Abfall.....	11
5.2.2	Rubrik Boden	12
5.3	Angaben zur technischen Ausstattung	13
5.4	Sonstige Nachweise in Abhängigkeit vom Abfallschlüssel.....	15
5.5	Referenzen der vergangenen 3 Jahre	15
6	Umgang mit Gefahrgut.....	16
7	Grundlegende Bedingungen bei Aufnahme ins QS Abfall und Boden / im Auftragsfall	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Dienstleistungen im Qualifizierungssystem Abfall und Boden	4
Tabelle 2: Leistungsbereiche (LB) der Rubriken Abfall und Boden	5
Tabelle 3: Abfall-Boden-Schwerpunktbereiche (ABS); hier Rubrik Abfall	6
Tabelle 4: Abfall-Boden-Schwerpunktbereiche (ABS); hier Rubrik Boden	6
Tabelle 5: Angaben für den Leistungsbereich A (Behandlung/Entsorgung von Abfällen) und C (Aufbereitung von Böden).....	13
Tabelle 6: Angaben für Leistungsbereiche B und D (Leistungen in Zusammenhang mit Transporten).....	14
Tabelle 7: Angaben für den Leistungsbereich B und D (Teilleistung Behältergestaltung).....	15

1 Gegenstand des Qualifizierungssystems Abfall und Boden

Die Hamburg Port Authority AöR (HPA) ist an unterschiedlichen Standorten gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg verantwortlich für die Unterhaltung und den Ausbau der Infrastruktur im Hamburger Hafen.

Im Rahmen dieser Aufgaben unterhält die HPA mehrere Betriebe an verschiedenen Standorten innerhalb Hamburgs und führt Baggerarbeiten zur Sicherung und Leichtgängigkeit des Schiffsverkehrs durch. Sie realisiert eine Vielzahl verschiedenster Bauprojekte in den Bereichen Brücken-/Tunnelbau, Eisenbahn-/Straßenbau, Erdbau/Gewässerbau, Deponiebau/Umwelttechnik, Hochbau, Kaimauer-, Ufer-, Schleusen-, Sperrwerksbau und führt Ausgleichsmaßnahmen im Tidegewässer durch.

Bei diesen Tätigkeiten fallen die unterschiedlichsten Abfälle und Böden in Qualität und Quantität an. Dies können z. B. Aushubböden, Baustoffe, aber auch Abfälle, wie gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Holz, Metall, Batterien, Grünschnitt, aber auch Altfahrzeuge, ölhaltige Abfälle, Altreifen etc. sein. Diese Abfälle müssen zum Teil bewegt und/oder aufbereitet bzw. einer geeigneten Entsorgung zugeführt werden; anfallende Böden müssen transportiert bzw. aufbereitet werden.

1.1 Ziel des Qualifizierungssystems Abfall und Boden

Ziel des Qualifizierungssystems ist es, einen stets aktuellen Pool an qualifizierten Unternehmen vorzuhalten, der es ermöglicht, Dienstleistungen rund um Abfälle und Böden kurzfristig dem Wettbewerb zu unterstellen und somit eine zeitnahe Vergabe zu gewährleisten.

In dem vorliegenden Qualifizierungssystem stehen die folgenden Dienstleistungen im Fokus:

Tabelle 1: Übersicht Dienstleistungen im Qualifizierungssystem Abfall und Boden

Dienstleistungen	Ausführungsort	Boden*	Abfall
Aufbereitung / Behandlung	Inland	QS	QS
Entsorgung	Inland	n.G.	QS
Behältergestellung	Inland	QS	QS
Transporte mit/ohne: Lade-/Umschlageneinheit bis Aufhalten	Inland	QS	QS
	Ausland	n.G.	
* Nichtabfall (enthält keinen Abfallschlüssel), schütt- bzw. fließfähig QS: Gegenstand des QS Abfall und Boden n.G.: Nicht Gegenstand des QS Abfall und Boden			

Eine Kombination der Dienstleistungen ist im Rahmen des Qualifizierungssystems möglich und ausdrücklich erwünscht. Weitere Informationen enthält auch Kap. 2.3.

Ggf. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Erweiterung des Qualifizierungssystems für weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Abfällen und Böden. Die im Qualifizierungssystem (QS) aufgenommenen Firmen werden über Erweiterungen informiert.

1.2 Gültigkeitsbereich des Qualifizierungssystems

Das Qualifizierungssystem bezieht sich auf Abfälle im Sinne des KrWG und alle schütt- bzw. fließfähigen Böden.

1.3 Laufzeit des Qualifizierungssystems

Das Qualifizierungssystem ist auf Dauerhaftigkeit angelegt, die Gültigkeit ist unbefristet. Es wächst mit den Anforderungen der HPA und ihrer Tochterunternehmen und ist flexibel für Änderungen, beispielsweise der Abfallgesetzgebung.

Beginn des Qualifizierungssystems Abfall und Boden ist September 2022.

2 Aufbau des Qualifizierungssystems

Das Qualifizierungssystem ist thematisch grundsätzlich in die Rubriken Abfall und Boden aufgeteilt. Den Rubriken sind Leistungsbereiche und Abfall-Boden-Schwerpunktbereiche zugeordnet.

2.1 Leistungsbereiche

Leistungsbereiche (LB) beschreiben die Tätigkeiten, welche in Zusammenhang mit Abfällen bzw. Böden ausgeführt werden können.

Die Bewerbung kann für einen oder mehrere Leistungsbereiche beider Rubriken oder innerhalb der einzelnen Rubriken der Tabelle 2 erfolgen. Dabei ist es möglich, dass ein Bewerber auch Teilleistungen aus einem Leistungsbereich, z. B. nur Entsorgung, anbietet.

Tabelle 2: Leistungsbereiche (LB) der Rubriken Abfall und Boden

Rubrik	Leistungsbereich
Abfall	A: „Behandlung / Entsorgung von Abfällen“
	B: „Abfalltransporte mit/ohne: Behältergestaltung, Lade- /Umschlageinheit bis Aufhalden“
Boden*	C: „Aufbereitung von Böden“
	D: „Bodentransporte mit/ohne: Behältergestaltung, Lade- /Umschlageinheit bis Aufhalden“

** Boden = Nichtabfall (kein Abfallschlüssel); Böden mit Abfallschlüssel fallen unter die Rubrik Abfall*

Im Bedarfsfall kann, je nach Aufgabenspektrum, die Auswahl aus dem Bewerberpool auch aus mehreren Leistungsbereichen unterschiedlicher Rubriken zusammen erfolgen.

Die Leistungsbereiche sind im LIMA auswählbar.

2.2 Abfall-Boden-Schwerpunktbereiche

Die **Abfall-Boden-Schwerpunktbereiche (ABS)** sind im Folgenden ebenfalls nach Rubriken Abfall und Boden getrennt aufgeführt. ABS beschreiben die Art der Abfälle (Abfallschlüssel) und Böden, die innerhalb der Leistungsbereiche behandelt, entsorgt oder transportiert werden.

Die Schwerpunkte für Abfälle ergeben sich aus den im Index der Abfallverzeichnisverordnung genannten Kapiteln. Die in Tabelle 3 angegebenen Abfallschwerpunktbereiche sind im Rahmen dieses Qualifizierungssystems im LIMA auswählbar. Die unter die genannten Kapitel fallenden Abfallschlüssel sind dort abgebildet und können im Menu ausgewählt werden. Die Bewerbung erfolgt auf einen oder mehrere Abfallschlüssel (auch für Teilleistungen der Leistungsbereiche möglich), für die eine Befähigung des Bewerbers vorliegt. Es ist ferner die Anzahl der für die ausgewählten Abfallschlüsselschwerpunkte zur Verfügung stehenden Anlagenstandorte im LIMA auszuwählen.

Tabelle 3: Abfall-Boden-Schwerpunktbereiche (ABS); hier Rubrik Abfall

Abfälle gemäß Kapitel der Abfallverzeichnisverordnung (AVV*)	
Kapitel	Bezeichnung
2	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
7	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
8	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen, Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
17	Bau- und Abbruchabfälle
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
20	Siedlungsabfälle
* AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung; Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom Dez. 2001	

Interessierte können sich auch für Leistungen im Umgang mit Nichtabfällen (Böden, bodenähnliche Baustoffe), s. Tabelle 4, qualifizieren.

Tabelle 4: Abfall-Boden-Schwerpunktbereiche (ABS); hier Rubrik Boden

Kategorie	
1	Nichtbindiger Boden
2	Bindiger Boden
Konsistenz	
I	fließfähig
II	breiig
III	stichfest

Dazu ist anzugeben, für welche Bodenkategorien (bindig/nichtbindig) und in welchem Konsistenzbereich die Leistungen erbracht werden können. Sollte der Leistungsbereich C „Aufbereitung von Böden“ angeboten werden, so sind die zur Verfügung stehenden Anlagenstandorte ebenfalls anzugeben.

Für die Leistungsbereiche der Rubrik Abfall sind grundsätzlich alle Abfallschwerpunkte der Tabelle 3 auswählbar. Analog sind für die Leistungsbereiche der Rubrik Boden alle Bodenschwerpunktbereiche der Tabelle 4 wählbar.

2.3 Hinweise zur Kombination von Rubriken und Leistungsbereichen

Bewerber können sich grundsätzlich für alle Leistungsbereiche der Rubriken Abfall und Boden oder einzelne Leistungsbereiche bewerben.

Innerhalb der Leistungsbereiche können auch lediglich Teilleistungen angeboten werden.

Beispiel Leistungsbereich A „Behandlung / Entsorgung von Abfällen“: Hier kann z. B. nur Entsorgung ohne Behandlung angeboten werden, oder umgekehrt. Dies ist entsprechend auszuwählen.

Bei Leistungsbereichen, die an Transporte geknüpft sind, ist der Transport eine Grundvoraussetzung für die Aufnahme ins QS. Begleitende Leistungen, wie Behältergestellung, Umschlag, Be- und Entladung, Aufhaltung sind optional, wobei im späteren Beauftragungsfall die Übernahme solcher begleitenden Leistungen ausdrücklich erwünscht ist und daher auch diese Teilleistungen abgefragt werden können.

Beispiel Leistungsbereich B „Abfalltransporte mit/ohne: Behältergestellung, Lade-/Umschlageinheit bis Aufhalten“: Hier kann z. B. der Umschlag abgefragt werden.

Spätere Verträge auf der Grundlage des Qualifizierungssystems können insbesondere bei Transportleistungen Leistungen für Abfälle (z. B. Baggergut) und Nichtabfälle (z. B. unbelastete Böden, Baustoffe) enthalten. In Transportverträgen können, wie oben erwähnt, dabei auch Leistungen zum Umschlag und zum Aufhalten, z. B. in Zwischenlagern, abgefordert werden. Daher ist der Bewerber aufgefordert, auch für diese Teilleistungen Angaben unter Kap. 5.3 zu machen.

Daneben werden aber auch Verträge mit Leistungen ausschließlich für Nichtabfälle sowie Teilleistungen (z. B. einzelne Abfallschlüssel) aus dem Gesamtkatalog abgefordert, auch hierfür werden Bewerbungen ausdrücklich erwünscht.

Sollten entsprechende Leistungen aus verschiedenen Leistungsbereichen erforderlich sein, so wird eine Vergabe an einen Unternehmer ausdrücklich begrüßt, auch dann, wenn dieser zur vollumfänglichen Erbringung der Leistungen Nachunternehmer einsetzen muss. Für den Nachunternehmer gelten die Bedingungen dieses Qualifizierungssystems.

2.4 Mögliche weitere Anforderungen bei Aufforderung zur Angebotsabgabe

HPA wird die gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. §6 (1) KrWG im Rahmen dieses Qualifizierungssystems aktiv fördern. Das Qualifizierungssystem dockt dort an die Abfallhierarchie an, wo Abfälle vorliegen und eine Vermeidung nicht möglich war.

Dort, wo sinnvoll und möglich, bietet das Qualifizierungssystem vergaberechtliche Möglichkeiten in Anlehnung an Anlage 5 KrWG, die auf eine Begünstigung höherrangiger Entsorgungsverfahren gemäß dem Leitbild „Schutz von Mensch und Umwelt“ nach § 6 (2) KrWG abzielen. Dies kann durch Ermittlung eines Technischen Werts im Zuge einer Betrachtung der besten verfügbaren Techniken (BVT) gem. RL 2010/75/ EU bzw. durch Angabe einer pauschal festgelegten Begünstigung höherrangiger Entsorgungsverfahren bei Vergabe erfolgen.

Gegebenenfalls rücken Behandlungs- und Entsorgungsströme unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips zum Schutz von Mensch und Umwelt in den Fokus einer späteren Vergabe. Dies kann neben der Betrachtung der Verwertungsverfahren auch die Einbeziehung der Aufbereitungs- und

Entsorgungskette inkl. der erforderlichen Wegstrecken beinhalten. Bei Transportleistungen können somit Entfernung, Verwendung von Kraftstoffen und Energieverbrauch in die Vergabekriterien einfließen.

Mit der Bewerbung für das Qualifizierungssystem Abfall und Boden erhalten Unternehmen in Kap. 5.3 die Möglichkeit, ihre verfügbare Anlagentechnik zur Behandlung und Entsorgung von Abfällen sowie die technische Ausrüstung darzustellen. Diese Angaben bilden eine Planungsgrundlage der HPA zur konsequenten Umsetzung der Abfallhierarchie gemäß KrWG.

Weitere Anforderungen und Unterlagen werden im Bedarfsfall mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe abgefordert.

3 Qualifizierung für das System

Die Bewerbungen für das Qualifizierungssystem Abfall und Boden müssen über das Lieferantenmanagement der HPA – LIMA - digital eingereicht werden. Sie gelangen zum LIMA - Login über folgenden Link:

[Lieferantenmanagement \(hamburg-port-authority.de\)](https://lieferantenmanagement.hamburg-port-authority.de)

Achtung: Sollte bereits eine aktive Geschäftsbeziehung mit der HPA stehen, ist eine Meldung unter 040-42847-7000 oder per E-Mail Lieferantenmanagement@hpa.hamburg.de notwendig. Zugangsdaten werden zugesandt.

Sie werden durch den Registrierungsprozess im LIMA geführt. Zuerst müssen die allgemeinen Angaben zur formalen Eignung gemacht werden. Im Reiter Materialgruppen erscheint eine Baumstruktur, in der unter Punkt 5 das QS Boden und Abfall ausgewählt werden kann, dies erscheint dann rechts in Ihren ausgewählten Eintragungen.

Im Reiter Eignung ist das QS Boden und Abfall zum Ausfüllen bereit. Dort sind sämtliche Unterlagen:

- Bewerbungsbedingungen
- Qualifizierungsanforderungen
- QS-spezifisches Eignungsprofil hinterlegt.

Im Fragebogen sind alle Eintragungen vorzunehmen. Die im Fragebogen geforderten Unterlagen, Angaben, Anlagen und Nachweise sind entsprechend den Anforderungen dieses Qualifizierungssystems zu bestätigen, hochzuladen und/oder einzutragen.

Bei Bewerbergemeinschaften sind die Qualifizierungsunterlagen sowie die Anlagen und Nachweise von jedem Mitglied einer Bewerbergemeinschaft einzeln zu erfassen, einzutragen und hochzuladen.

Sieht der Bewerber für die spätere Auftragsbearbeitung den Einbezug von Nachunternehmern (NU) vor, sind diese im Rahmen der Bewerbung zu benennen. Die entsprechenden Eignungsnachweise des/der NU für die wirtschaftliche und finanzielle, sowie technische und betriebliche Leistungsfähigkeit können im LIMA durch die Bewerbung im QS erbracht werden, sie sind spätestens im Rahmen des Vergabeverfahrens zu erbringen.

Es sind alle geforderten Angaben z.B. zu den Leistungsbereichen und zum Ansprechpartner einzutragen. Das QS-spezifische Eignungsprofil ist unter Punkt 7.1 herunterzuladen, die erforderlichen Angaben z.B. bzgl. Umsätzen und Mitarbeiter, die Angaben zu Kriterien, Zertifikaten und Referenzen sind dort einzutragen.

Projektbeschreibungen oder Referenzschreiben sind im Reiter Zertifikate mit Gültigkeitsdatum hochzuladen. Bitte überprüfen Sie diese insbesondere auf Gültigkeit.

Das vollständig ausgefüllte QS-spezifische Eignungsprofil ist unter Punkt 7.2 wieder hochzuladen.

Der Abschluss der Bewerbung für das QS Boden und Abfall erfolgt durch Akzeptieren im Reiter Allgemeine Geschäftsbedingungen ab. Der Bewerber bestätigt mit der Abgabe und Einreichung die Richtigkeit der Angaben. Es erfolgt automatisch eine Benachrichtigung vom System an das Lieferantenmanagement der HPA.

Hat sich ein Bewerber qualifiziert, so wird der regelmäßig - grundsätzlich einmal jährlich - dazu aufgefordert, die eingereichten Unterlagen, Angaben, Anlagen und Nachweise im LIMA zu aktualisieren.

4 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sind insbesondere Angaben zum Umsatz und der Unternehmensstruktur erforderlich.

4.1 Erklärungen zum Umsatz für alle Leistungsbereiche

In der Anlage „QS-spezifisches Eignungsprofil“ sind der Gesamtumsatz sowie der Nettoumsatz für den jeweiligen Leistungsbereich der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre in Euro anzugeben. Soweit die Umsätze des Bewerbers zusammen mit Dritten (z. B. im Rahmen einer Bergergemeinschaft oder durch Nachunternehmer) erbracht wurden, sind diese gesondert für jedes einzelne Unternehmen auszuweisen.

4.2 Versicherungsnachweise

Für alle Leistungsbereiche der Rubrik Abfall ist ein aktueller Versicherungsnachweis mit Ausweisung der versicherten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten unter Nennung der Deckungssummen beizufügen. Die Deckungssummen müssen im Beauftragungsfall einen etwaigen Schaden, der durch den Abfall bzw. durch den Umgang mit dem Abfall in jedweder Art verursacht werden kann, abdecken. Eine Schärfung der erforderlichen Deckungssummen erfolgt im Bedarfsfall bei Angebotsabfrage in Abhängigkeit des Auftragsumfangs.

Folgende Versicherungsnachweise sind im Rahmen der Qualifizierung zu erbringen:

Bei Betrieben, die **Abfälle lagern, behandeln, verwerten oder beseitigen** sind jeweils eine auf die abfallwirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtete

- Betriebshaftpflichtversicherung und
- Umwelthaftpflichtversicherung sowie eine
- Umweltschadenversicherung

nachzuweisen.

Bei Betrieben, die **Abfälle sammeln oder befördern**, ist eine

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Sammlungs- und Beförderungsvorgang bezogenen
- Umwelthaftpflichtversicherung sowie eine
- Umweltschadenversicherung und eine
- Güterschadens-Haftpflichtversicherung

nachzuweisen.

Bei Betrieben, die **Böden (Nichtabfälle) aufbereiten**, ist eine

- Betriebshaftpflichtversicherung

nachzuweisen.

Bei Betrieben, die **Böden (Nichtabfälle) befördern**, ist eine

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie eine
- Güterschadens-Haftpflichtversicherung

nachzuweisen.

Die Angaben sind im LIMA einzutragen und die Versicherungsnachweise im Ordner „Zertifikate“ hochzuladen.

4.3 Unternehmensstruktur, wirtschaftliche Verknüpfung und Personalstärke

Es sind alle verbundenen Unternehmen und unselbstständigen Niederlassungen unter Nennung der aktuellen Personalstärke anzugeben; bei Holdingstrukturen muss eine eindeutige Benennung der den Auftrag übernehmenden Gesellschaft erfolgen.

Für die Bereiche des Unternehmens, die im Beauftragungsfall die Leistungsbereiche ausführen würden, ist die jahresdurchschnittliche Anzahl der MitarbeiterInnen der letzten vergangenen 3 Jahre sowie die aktuelle Personalstärke anzugeben.

Speziell für den Leistungsbereich A „Behandlung / Entsorgung von Abfällen“ ist die Anzahl der aktuell fest angestellten MitarbeiterInnen anzugeben, die für die Leitung, Beaufsichtigung und Abfalldokumentation des Betriebes vorgesehen sind.

Die erforderlichen Angaben sind im LIMA vorzunehmen. Zur Verdeutlichung, beispielsweise der Unternehmensstruktur, können entsprechende Dokumente im LIMA unter dem Ordner „Dokumente“ hochgeladen werden.

5 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der technischen und betrieblichen Leistungsfähigkeit werden insbesondere Angaben erhoben, aus denen die Zuverlässigkeit sowie die rechtssichere und versierte Ausführung von Tätigkeiten im Umgang mit Abfällen abgeleitet werden können. Dies erfolgt durch Angaben zur Zertifizierung und zu bestehenden Genehmigungen, durch Referenzen und durch Daten zur Anlagen- und Gerätetechnik (Gerätepark).

5.1 Allgemeine Anforderungen (Mindestanforderungen) für den Umgang mit Abfällen

Mindestanforderung:

Das Vorliegen eines Entsorgungsfachbetriebes oder der Nachweis der Gleichwertigkeit sind Mindestanforderungen zur Aufnahme in das Qualifizierungssystem für alle Leistungsbereiche der Rubrik Abfall.

5.1.1 Entsorgungsfachbetrieb

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Umgangs mit Abfällen ist es Ziel des Qualifizierungssystems, dass sich vornehmlich Unternehmen, die nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung zertifiziert sind, qualifizieren. Dies gilt für die Leistungsbereiche der Rubrik Abfall (A und B). Sollte diese Zertifizierung nicht vorliegen, besteht im Rahmen der Bewerbung die Möglichkeit, den Nachweis der Gleichwertigkeit zu erbringen.

Das **Vorliegen eines Entsorgungsfachbetriebes** wird durch folgende Unterlagen im LIMA nachgewiesen:

- gültiges Entsorgungsfachbetriebszertifikat
- Eidesstattliche Erklärung, dass die Leitung des Betriebes sowie die für Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen im Sinne des § 8 EfbV zuverlässig sind bzw. keine Verletzung, keine Verurteilungen bzw. pflichtwidrigen Verstöße der in § 8 (2) EfbV genannten Vorschriften vorliegen.

5.1.2 Nachweis der Gleichwertigkeit eines Entsorgungsfachbetriebes

Für Bewerber, die kein Entsorgungsfachbetrieb sind oder über ein anderes System qualifiziert sind, kann generell der **Nachweis der Gleichwertigkeit** eines Entsorgungsfachbetriebes in Anlehnung an die EfbV über das LIMA erbracht werden.

Dazu ist die Erklärung eines Sachverständigen gem. §§ 17 bis 20 EfbV (Qualifikation ist nachzuweisen) zur Korrektheit und Gleichwertigkeit gem. Efb-Zertifizierung der im Folgenden genannten Nachweise die Voraussetzung. Die Erklärung ist mit den Nachweisen hochzuladen und darf nicht älter als 2 Jahre sein. Erklärung des Sachverständigen und Nachweise sind im Zuge der jährlichen Aktualisierung auf aktuellem Stand zu halten.

Folgende Belege sind im Blatt „Basisdaten Bewerber“ hochzuladen:

- Erklärung eines Sachverständigen gem. §§ 17 bis 20 EfbV zur Korrektheit und Gleichwertigkeit gem. Efb-Zertifizierung der nachfolgenden Nachweise.
- Erklärung über den Nachunternehmereinsatz gem. § 7(2) EfbV.
- Angaben zur Betriebsorganisation gem. § 3 (1) EfbV.
- Angaben zur personellen, gerätetechnischen und sonstigen Ausstattung gem. § 4 EfbV.
- Anforderungen an die Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit gem. § 7 EfbV.
- Nachweise über die Zuverlässigkeit des Inhabers und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen. Nachweise gem. § 8 EfbV.
- Nachweise über die Fachkunde des Inhabers und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen. Nachweise gem. § 9 EfbV.
- Nachweis der Zuverlässigkeit und Sachkunde des sonstigen Personals gem. § 10 EfbV.

5.2 Genehmigte Tätigkeiten / Zertifizierungen

5.2.1 Rubrik Abfall

In der **Rubrik Abfall** beinhaltet die Abfrage der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten das Sammeln, Befördern, Behandeln, Verwerten und Beseitigen inkl. Zwischenlagern. Die Abfrage orientiert sich inhaltlich an den Efb-Zertifikaten (vgl. Anlage 3 EfbV) und ist für alle teilnehmenden Unternehmen, die mit Abfällen umgehen, verpflichtend. Die Angaben erfolgen pro Anlagenstandort für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten unter Benennung der für diese abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten zugelassenen Abfallschlüssel. Sollten für einzelne abfallwirtschaftliche Tätigkeiten unterschiedliche Abfallschlüssel zutreffen, so ist jeweils für den Anlagenstandort und die abfallwirtschaftliche Tätigkeit ein gesondertes Formular mit den entsprechenden Abfallschlüsseln auszufüllen, andernfalls können die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten

eines Anlagenstandortes innerhalb eines Formulars zusammengefasst werden. Bewerber für Transportleistungen füllen anstatt einer Anlage für den Anlagenstandort eine Anlage für Transporte aus. Das Ausfüllen der Anlagen für den Anlagenstandort / Transporte erfolgt im LIMA in den entsprechenden Blättern, die nach Auswahl der Leistungsbereiche und der Anzahl der Anlagen generiert werden.

Die Angaben sind wie folgt im LIMA für den Leistungsbereich A „Behandlung / Entsorgung von Abfällen“ zu belegen: Das Vorliegen der Betriebsgenehmigung ist unter dem Blatt „Basisdaten Bewerber“ nachzuweisen, dies kann durch Hochladen des Efb-Zertifikats oder durch Hochladen von Genehmigungsauszügen erfolgen. Im Zusammenhang mit der Betriebsgenehmigung des Anlagenstandortes werden technisch mögliche/erlaubte Mengenschwellen (z. B. Abfallschlüsselmengengrenzen) und Lagerkapazitäten sowie Betriebszeiten abgefragt, siehe hierzu auch Kap. 5.3.

Für den Leistungsbereich B „Abfalltransportleistungen mit/ohne: Behältergestellung, Lade- und Umschlageinheit bis Aufhalten“ ist ferner die Anzeige gem. § 53 KrWG (nicht gefährlicher Abfall) bzw. Erlaubnis § 54 KrWG (gefährlicher Abfall) zu erbringen. Bei Vorliegen einer Zertifizierung nach EfbV ist die Anzeige nach § 53 auch für gefährliche Abfälle hinreichend. Bei Nichtvorliegen einer Efb-Zertifizierung ist für Transportleistungen im Rahmen von Leistungsbereich B über die Betriebsgenehmigung nachzuweisen, dass bzw. welche Art von Abfällen (z. B. nicht gefährliche bzw. alle) befördert werden dürfen. In beiden Fällen ist zusätzlich die Transportgenehmigung gem. § 3 GüKG nachzuweisen. Die Unterlagen sind unter im LIMA hochzuladen.

Mindestanforderung für die Leistungsbereiche der Rubrik Abfall

Leistungsbereich A

- Nachweis der Betriebsgenehmigung (Efb-Zertifikat gem. § 56 KrWG oder Genehmigungsauszug) für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten

Leistungsbereich B

- Nachweis der Betriebsgenehmigung (Efb-Zertifikat gem. § 56 KrWG oder Genehmigungsauszug) für Transporte von Abfällen (z. B. gefährliche Abfälle bzw. alle Abfälle)
- Anzeige gem. § 53 KrWG bzw. Erlaubnis gem. § 54 KrWG
- Transportgenehmigung gem. § 3 GüKG

5.2.2 Rubrik Boden

Für die **Rubrik Boden** sind im Fall des Leistungsbereichs C: „Aufbereitung von Böden“ Fragen zur Betriebsgenehmigung (Mengenschwellen/Anlagentechnik) zu beantworten, vergl. auch Kap. 5.3. Falls Arbeiten im Leistungsbereichs D: „Bodentransporte mit/ohne: Lade- und Umschlageinheit bis Aufhalten“ erbracht werden sollen, so ist die Transportgenehmigung gem. § 3 GüKG im LIMA nachzuweisen sowie Angaben zum Fuhrpark gem. Kap. 5.3 zu machen.

Mindestanforderung für die Leistungsbereiche der Rubrik Boden

Leistungsbereich C

- Nachweis der Betriebsgenehmigung (Auszug)

Leistungsbereich D

- Transportgenehmigung gem. § 3 GüKG

5.3 Angaben zur technischen Ausstattung

Je nach Leistungsbereich werden Daten der zur Verfügung stehenden Anlagen, genehmigte Anlagenkapazitäten und Geräte sowie zu Verwertungsquoten, Behältergrößen und Kraftstoffverbräuchen im LIMA erhoben. Daten, die zwingend für die Qualifizierung anzugeben sind, sind extra ausgewiesen und müssen im LIMA eingetragen werden. Dies erfolgt in den Blättern der einzelnen Anlagenstandorte bzw. im Blatt „Transporte“.

Die zusätzlichen Angaben sind optional, wobei diese Angaben hilfreich für den späteren Abruf aus dem Qualifizierungssystem sind. Fehlende optionale Angaben führen nicht zu einem Ausschluss. Es können auch zusammenfassende Dokumente, wie Vorstellung Gerätepark, Anlagentechnik, Prospekte und Werbroschüren hochgeladen werden.

Es sind nur zutreffende Angaben zu machen.

Tabelle 5: Angaben für den Leistungsbereich A (Behandlung/Entsorgung von Abfällen) und C (Aufbereitung von Böden)

Angaben pro Anlagenstandort	Erfordernis der Angaben
Art der Anlage (z. B. physikal. Behandlungsanlage, Deponie, ...)	erforderlich
Falls Deponie welche Deponieklasse, Annahmekapazität, Laufzeit	
Genehmigte Jahreskapazität in Mg/a bzw. m ³ /a	
nur LB A: Abfallschlüsselbezogene Mengenbegrenzungen (Angabe AVV-Nr., Menge in Mg/a oder m ³ /a oder MgTS/a)	
nur LB C: Mengenbegrenzungen (Art der Begrenzung, Menge in Mg/a oder m ³ /a oder MgTS/a)	
Lagerkapazität in m ³ /Zeiteinheit	
Betriebszeiten (Tage/Uhrzeit)	
Kurzbeschreibung: Funktionsweise der Anlagentechnik Dazu können ergänzend Broschüren hochgeladen werden	
Benennung der Anlagenaggregate	
Verwertungsquoten (Angabe der letzten bilanzierten Verwertungsquoten pro Anlagenstandort in % bezogen auf Anlageninput) <i>Bitte angeben, welche Bezugseinheit für die Ermittlung verwendet wurde (z. B. Mg Trockensubstanz, Mg Originalsubstanz, etc.)</i> Wiederverwendung Recycling Energetische Verwertung Verfüllung Sonstige Verwertung, bitte angeben Beseitigung	erforderlich sofern Erhebung vorhanden

Tabelle 6: Angaben für Leistungsbereiche B und D (Leistungen in Zusammenhang mit Transporten)

Angaben zu	Spezifika	Erfordernis und Nutzung der Angaben
Transporteinheiten über Straße	Bezeichnung Transporteinheit	Die Angaben werden bei Firmenauswahl zur Angebotsaufforderung herangezogen, daher ist ein möglichst umfangreiches Bild der verfügbaren Transporteinheiten bei Leistungserbringung, auch mit Hilfe von NU-Einsatz, hilfreich.
	Anzahl Fahrzeuge	
	Abmessungen	
	Straßenzulassung	
	Abplanbar, abgedichtet geg. Flüssigkeitsaustritt	
	Wechselbehälter	
	Fassungsvolumen in m ³	
	Maximale Zuladung in Mg	
	Im Fahrzeug integrierte eichfähige Waage	
	Art des Kraftstoffs	
	Kraftstoffverbrauch	
	Gefahrguttransport: Liegt eine Zulassung nach ADR vor? Techn. Datenblätter/Fotos können hochgeladen werden	
Transporteinheit über Wasser	Bezeichnung Transporteinheit	Es werden bei den Angaben folgende Fälle unterschieden: Eigener Gerätepark, NU-Gerätepark (falls bekannt), ARGE-Gerätepark (falls bekannt). Angaben über die Geräte und Leistungserbringer erfolgen im LIMA unter dem Blatt Transporte.
	Anzahl	
	Beschaffenheit Boden (kastenform / trapezform)	
	Maximaler Tiefgang in m	
	Maximale Höhe der Aufbauten in m	
	Antrieb (durch Schlepper, selbstfahrend)	
	Ladeinheit	
	Kraftstoff und Kraftstoffverbrauch	
	Fassungsvermögen in m ³	
	Zulassung (See, Binnenschiffswegen)	
	Gefahrguttransport: Liegt eine Zulassung nach ADN vor? Techn. Datenblätter/Fotos können hochgeladen werden	
	Transporteinheit über Schiene	
Anzahl		
Abmessungen, weitere Spezifika		
Gefahrguttransport: Liegt eine Zulassung nach RID vor?		
Techn. Datenblätter/Fotos können hochgeladen werden		
Geräte für Be- und Entladung bzw. Aufhaltung	Art des Gerätes für Be- und Entladung bzw. Aufhalten	Ergänzend können auch Broschüren, die den Gerätepark darstellen, oder technische Datenblätter hochgeladen werden.
	Anzahl	
	Art der Löseeinheit (Schaufel, Schalengreifer, etc.)	
	Fassungsvermögen Schaufel in m ³	
	Beschaffenheit Löseeinheit (Schneidkante, Zähne)	
	Rad- /Kettenfahrzeug mit max. Flächenpressung in kN/m ²	
	Integrierte eichfähige Waage	
	Art des Kraftstoffs	
	Kraftstoffverbrauch	
	Techn. Datenblätter/Fotos können hochgeladen werden	
Sonstiges Zubehör	Lastverteilungsmaßnahmen, Mobile eichfähige Waage, ...	

Tabelle 7: Angaben für den Leistungsbereich B und D (Teilleistung Behältergestellung)

Spezifikation Behälter (Wechselbehälter)	Nutzung der Angaben	
Art des Behälters/-systems	Die Angaben werden zur Angebotsaufforderung herangezogen, daher ist ein möglichst umfangreiches Bild der verfügbaren Behälter hilfreich. Auch hier wird unterschieden in: Eigener Gerätepark, NU-Gerätepark (falls bekannt), ARGE-Gerätepark (falls bekannt). Angaben über Behälter erfolgen im LIMA unter dem Blatt „Transporte“.	
Typbezeichnung		
Einsatzbeschreibung		
Anzahl		
Fassungsvolumen in m ³		
max. Zuladungsgewicht in Mg		
Wechselbehälter		
Aufstellmaße		Es sind nur zutreffende Angaben zu machen.
Kapselung (Dichtigkeit, abplanbar, verschließbar)		Ergänzend können auch Broschüren / Datenblätter hochgeladen werden.
Zugehörige Transporteinheit für Behältersystem		
Gefahrgutzulassung nach ADR vorhanden?		
Mögliche Konsistenz des Ladeguts (pastös, flüssig, ...)		
Sonstige Spezifikationen		
Techn. Datenblätter können hochgeladen werden		

Die Abfrage der technischen Ausrüstung orientiert sich am Bedarf der HPA und kann ggf. angepasst werden.

5.4 Sonstige Nachweise in Abhängigkeit vom Abfallschlüssel

Anforderungen an Behandlungsanlagen für bestimmte Abfallschlüssel werden in Verordnungen geregelt. Diese spezifischen Anforderungen werden im Zuge der Angebotsabfrage – in Abhängigkeit des Abfallschlüssels – konkretisiert und abgefordert.

In einigen Bereichen fallen Abfallgemische an, die technisch nicht getrennt gesammelt werden können und ggf. unter die Gewerbeabfallverordnung fallen. Daher ist im Falle der Bewerbung auf den Leistungsbereich A „Behandlung/Entsorgung von Abfällen“ mit Auswahl von Abfallschlüsseln, die unter die GewAbfV fallen, anzugeben, ob eine Bestätigung über das Vorliegen einer Vorbehandlungsanlage gem. § 6 GewAbfV bzw. § 9 GewAbfV vorliegt. Diese ist dann hochzuladen.

5.5 Referenzen der vergangenen 3 Jahre

Der Nachweis über den erforderlichen Praxisbezug innerhalb der einzelnen Leistungsbereiche soll durch einschlägige Referenzen belegt werden.

HPA behält sich vor, Referenzen, die den formalen Anforderungen genügen, in die Entscheidung zur Angebotsaufforderung einzubeziehen.

Formale Anforderungen an die Referenzen:

- Zur Bestätigung der fachlichen Eignung sind Interessierte für die jeweiligen Leistungsbereiche A bis D aufgefordert, jeweils bis zu zwei Referenzen innerhalb eines 3 Jahre zurückliegenden Zeitraums für den entsprechenden Leistungsbereich einzureichen. Die Anzahl an Referenzen ist zugleich auf 2 pro ausgewähltem Leistungsbereich beschränkt.
- Referenzen, die sich auf Maßnahmen mit einem Fertigstellungsdatum beziehen, das länger als 3 Jahre zurückliegt, werden nicht berücksichtigt. Der Auftrags-/ Bearbeitungsbeginn noch laufender Maßnahmen muss mindestens 6 Monate zurückliegen.

- Zu jedem Referenzprojekt ist ein beteiligter Ansprechpartner AG- und AN-seits anzugeben, der zum heutigen Zeitpunkt noch im Unternehmen tätig ist. Zusätzlich sind das Referenzschreiben und eine Beschreibung der (Gesamt)maßnahme mit detaillierter Beschreibung der eigenen Leistungen (unter Angabe von Art und Menge der Abfälle/Böden und finanziellem Volumen) an dieser Maßnahme erforderlich.

Die Referenzen sind mit den grundlegenden Informationen gemäß der Anlage „QS spezifisches Eignungsprofil“ auszuwählen und in den Blättern „Referenz“ darzustellen. Die Eintragungen im Blatt „Referenz“ für Referenzprojekte sind maßgebend für die Prüfung der jeweiligen Referenz. Ergänzend zu den Inhalten der Referenzschreiben behält sich HPA vor, auch Informationen von den benannten Ansprechpartnern zur Beurteilung der fachlichen Eignung heranzuziehen.

6 Umgang mit Gefahrgut

Bei den zu befördernden Abfällen kann es sich auch um Gefahrgut handeln. Eine Einschätzung erfolgt für den jeweiligen Auftrag durch den AG.

Bei Unsicherheiten, ob es sich bei zu befördernden Abfällen um Gefahrgut handelt, steht der/die Gefahrgutbeauftragte der HPA beratend zu Verfügung und kann über den AG einbezogen werden.

Bei zu beförderndem Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) sind neben den Regelungen der GGVSEB auch die nachfolgenden Vorschriften für die folgenden Transportwege einzuhalten:

- ADR Anlagen A und B (Straße)
- RID Anlage C (Schiene)
- ADN (Binnenschiff)

Die entsprechenden Nachweise, wie Zulassungsbescheinigungen, Schulungsnachweise, etc. werden im Zuge des Vergabeverfahrens abgefordert.

7 Grundlegende Bedingungen bei Aufnahme ins QS Abfall und Boden / im Auftragsfall

Mit Aufnahme der Firma in den Bewerberpool sowie während des Fortbestandes der Qualifizierung behält sich HPA vor, die Betriebsstätten im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht vor Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bzw. vor Auftragsvergabe, z. B. durch Audits durch Vertreter der HPA, wie z. B. die/den Betriebsbeauftragten für Abfall, zu inspizieren.

Im Auftragsfall der Leistungsbereiche der Rubrik Abfall erklärt sich der Auftragnehmer einverstanden, dass die/der Betriebsbeauftragte für Abfall der HPA gem. § 60 KrWG durch Audits, unangekündigte Besuche, Kontrollen von Fahrzeugen und Fahrten sowie entsprechende Einsichtnahme in Dokumente (ggf. inkl. einer Kopie), den Weg des Abfalls überprüft bzw. sich ein Bild über das Unternehmen im Zusammenhang mit dem Auftrag und den daraus hervorgehenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten machen kann. Die/der Betriebsbeauftragte für Abfall der HPA wird vom AN entsprechend unterstützt und informiert.

Übernimmt der AN die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von Abfällen, sichert dieser zu, dass alle von ihm übernommenen Abfälle nach dem Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben fach- und sachgerecht sowie schadlos verwertet oder beseitigt werden.

Im Auftragsfall des Leistungsbereichs A „Behandlung / Entsorgung von Abfällen“ und für den Fall, dass Abfallschlüssel unter die Gewerbeabfallverordnung fallen, gilt folgendes:

- Der Entsorger hat dem Abfallerzeuger bei der Entsorgung von Gewerbeabfällen gem. §3 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 bzw. §8 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 GewAbfV eine Erklärung über die ordnungsgemäße Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling als Übernehmer zu übergeben. Erfolgt ausnahmsweise keine Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling, sondern zur energetischen Verwertung oder Beseitigung, hat der Übernehmende im Wege eines „Erst-Recht-Schlusses“ die weitere (sonstige) Verwertung oder Beseitigung zu bestätigen. Die in §3 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 bzw. §3 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 GewAbfV genannten Mindestinhalte für die Bestätigung gelten entsprechend.
- Dabei ist der AN verpflichtet, die tatsächliche Entsorgung durch geeignete Unterlagen und Erklärungen (im Original) unter Angaben wer den Abfall behandelt bzw. verwertet oder beseitigt hat und in welcher Anlage (inkl. Ortsangabe), nachzuweisen.

HPA behält sich im Auftragsfall der Leistungsbereiche der Rubrik Abfall vor, eine, dem Auftragsumfang angemessene, Bürgschaft bis zum zweifelsfreien Nachweis des Entsorgungsweges einzubehalten.